

Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von E. Schaeffer, Oberlandesgerichtsrat i. R.
Mitglied der Akademie für Deutsches Recht

13. Heft 1. Teil

*Olto Krausmann
Leipzig.*

Neues Staatsrecht

von

Dr. Wilhelm Stuckart

Staatssekretär im Reichsministerium
des Innern, Berlin

Dr. Wilhelm Albrecht

Oberregierungsrat i. e. R.,
Berlin-Charlottenburg

8. durchgesehene und ergänzte Auflage
36. bis 43. Tausend



Leipzig 1936

Verlag W. Kohlhammer · Abteilung Schaeffer

Schaeffer, Neugestaltung von Recht und Wirtschaft

Herausgegeben von Oberlandesgerichtsrat i. R. E. Schaeffer, Düsseldorf

Unter Mitwirkung der Herren:

Dr. Hans-Werner Albrecht, Rechts- anwalt, Berlin (Heft 137).	Dr. W. Herzfeld, Richt. am Reichs- Justizakademieamt, Berlin, Köln (Heft 139).	Dr. D. Kneubueger, 2. Landgerichtsrat, Berlin (Heft 141).
Dr. Wilhelm Albrecht, Oberregierungs- rat, Berlin (Heft 134, 135, 143).	Dr. O. L. von Glueber, Oberlandes- gerichtsrat, Düsseldorf (Heft 142).	Dr. G. K. Schmalzkyen, Amts- und Landgerichtsrat, präsident, Provinz- kollegium an der Kaiserlichen Justiz- kammer (Heft 144).
Dr. F. Orde, Kommit. d. R. Wirtschaften (Heft 138 b).	Dr. F. von Zeers, Studienrat der Reichs- Justizakademie, Berlin (Heft 139).	Dr. J. Stiese, Berlin (Heft 145).
Dr. Ulrich Grämer, Polizeibezirkskom- missar, Berlin (Heft 140).	Dr. G. Marfel, Stadtschultheißen- amt, Berlin (Heft 138, 139).	Dr. W. Stufast, Staatssekretär im Reichsministerium des Innern, Berlin (Heft 131, 132, 141).
Dr. Frege, Oberverwaltungsgerichtsrat, Berlin (Heft 140).	Dr. A. Wilsch, Polizeibezirkskommissar, Weimarer (Heft 138).	Dr. Hans Thaler, Regierungsrat am Landesamt für die Provinz Westfalen, Düsseldorf (Heft 137).
Dr. Arthur R. Hermann, Berlin (Heft 138).		Dr. G. Wehmann, Oberlandes- und Landgerichtsrat, Köln (Heft 139).

Seit

1. Der Staat im Nationalsozialistischen Weltbild. 4. Auflage	1,50
2. Das Recht im Nationalsozialistischen Weltbild. 2. Auflage	1,20
3. Die Wirtschaft im Nationalsozialistischen Weltbild. 2. Auflage	1,20
5. Rasse, Volk und Staat. In Vorbereitung	
6. Deutsche Geschichte im Nationalsozialistischen Weltbild. In Vorbereitung	
8.1 Neues Strafrecht. Allgemeiner Teil. 3. vollkommen umgearbeitete u. ergänzte Aufl.	2,00
8.2 Neues Strafrecht. Besonderer Teil. 3. vollkommen umgearbeitete u. ergänzte Aufl.	2,90
10. Siehe Umschlagseite 3: Grundriß Bd. 10	—
13.1. Neues Staatsrecht. 3. Auflage. Mit den Rheinberger Gesetzen	2,70
13.2a. Neues Steuerrecht. 1. Auflage. Mit Nachtrag	1,30
13.2b. Die Steuergesetze vom 16. X. 1934. Fortsetzung von Heft 13.2a. 1. Auflage . . .	1,50
13.4 Deutsche Verfassungsgeschichte. In Vorbereitung	
14.1 Neues Verwaltungsrecht. In Vorbereitung	
14.2 Neues Gemeindefrecht. 2. Auflage	1,80
14.4 Reichsbeamtenrecht. In Vorbereitung	
17.1 Grundgedanken der neuen Wirtschaftsleggebung. 1. Auflage	etwa —,60
19. Neues Arbeitsrecht, insbesondere das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. 3. durchgesehene und ergänzte Auflage	1,80
32.1. Geschichte des Deutschen Bauernrechts und des Deutschen Bauerntums. 1. Auflage	1,50
32.2. Deutsches Bauernrecht. 1. Auflage	2,80
32.3. Deutsche Agrarpolitik. 1. Auflage	etwa 2,80
33. Abriss der Deutschen Geschichte von 1792 bis 1933. 1. Auflage	1,80
34. Wehrrecht. 1. Auflage	etwa 2,50

Bei Einlagen erhöht sich der Preis entsprechend.

Bei Sammelbestellungen n. 50 Stk., 100 Stk., 500 Stk. wesentl. Preisnachlaß für alle Hefte bis 2.— M. Ladenpreis

Die Neuauflage berücksichtigt die Gesetzgebung
bis Anfang April 1936.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einführung	
A. Das Kabinett der nationalen Konzentration	5
B. Die Nationalsozialistische Revolution	6
C. Der Weg zum Neuaufbau des Reichs	7
Erster Abschnitt: Das Erste Jahr des Nationalsozialistischen Staatsaufbaus.	
I. Die Erhebung des Halbkreuzbanners und der schwarz-weiß-roten Flagge zu vorläufigen Reichsfahnen (Verordnung des Reichspräsidenten vom 12. III. 1933)	9
II. Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich (Ermächtigungsgesetz) vom 24. III. 1933	10
III. Die Gleichschaltung der Länder mit dem Reich	15
A. Das Vorläufige Gleichschaltungsgesetz vom 31. III. 1933	17
B. Das Zweite Gleichschaltungsgesetz (Erstes Reichsstatthaltergesetz) vom 7. IV. 1933	19
IV. Die Wiederherstellung des deutschen Berufsbeamtentums	26
V. Die Bereinigung des deutschen Volkskörpers von aristokratischen und unwürdigen Elementen (Gesetz vom 14. VII. 1933)	31
A. Widerruf von Einbürgerungen	31
B. Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit	32
VI. Das Gesetz über Volksabstimmung vom 14. VII. 1933	34
VII. Die Beseitigung der politischen Parteien	36
VIII. Die Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Gesetz vom 1. XII. 1933)	41
A. Die Aufgaben der NSDAP	42
B. Partei und Staat	43
1. Die Partei als öffentliche Körperschaft	43
2. Die Verbundenheit von Partei und Staat	45
Zweiter Abschnitt: Das Zweite Jahr des Nationalsozialistischen Staatsaufbaus.	
I. Das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. I. 1934	48
A. Aufhebung der Volksvertretungen der Länder	52
B. Übergang der Hoheitsrechte der Länder auf das Reich	53
C. Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung	57

	Seite
D. Einführung der Dienstaufsicht über die Reichsstatthalter . . .	59
E. Ermächtigung der Reichsregierung zur Fortführung der Reichsreform	60
II. Die Beseitigung des Reichsrats und des Vorläufigen Reichswirtschaftsrats	62
III. Die veränderte Rechtsstellung des Reichstags	66
IV. Das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. VIII. 1934	67
V. Die Eingliederung der preussischen Verwaltung in die Reichsverwaltung	73
VI. Die Verreichlichung der deutschen Rechtspflege (Überleitungsgesetze vom 16. II., 5. XII. 1934 und 24. I. 1935)	76

Dritter Abschnitt: Das Dritte Jahr des Nationalsozialistischen Staatsaufbaus.

Erster Teil: Die Gesetze vom 30. I. 1935	79
I. Das Reichsstatthaltergesetz	79
II. Die Deutsche Gemeindeordnung	87
Zweiter Teil: Die Wiederaufrichtung der deutschen Wehrmacht und die Einführung der Arbeitsdienstpflicht	95
I. Die Wiederherstellung der deutschen Wehrfreiheit	95
II. Das Reichsarbeitsdienstgesetz vom 26. VI. 1935	103
Dritter Teil: <u>Das Nürnbergger Gesetzbuch vom 15. IX. 1935</u>	106
I. Das Reichsflaggengesetz	107
II. Das Reichsbürgergesetz	108
III. Das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre	125
Schrifttum	135
Sachverzeichnis	136

15. Sept. Einmalige Wiederbeihilfe

Einleitung.

A. Das Kabinett der nationalen Konzentration.

Am 30. I. 1933 hatte der Reichspräsident von Hindenburg den Führer der nationalsozialistischen Bewegung Deutschlands **Adolf Hitler** zum Reichskanzler und auf dessen Vorschlag den ehemaligen Reichskanzler **v. Papen** zum Vizekanzler ernannt. Die Absicht des Reichspräsidenten, ein Kabinett der nationalen Konzentration zu begründen, war damit erreicht.

- I. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei war führende Regierungspartei geworden. Sie war aber nicht die alleinige Regierungspartei, sondern hatte die Deutschnationalen, den Stahlhelm und die Anhänger des Vizekanzlers v. Papen, die sich zur Kampffront **Schwarz-Weiß-Rot** zusammengeschlossen hatten, als Koalitionspartei neben sich.
- II. Das Kabinett Hitler war zunächst nur ein Präsidialkabinett. Es gründete sich auf das Vertrauen des Reichspräsidenten, hatte aber keine parlamentarische Mehrheit im Reichstag hinter sich.
- III. Am 1. II. 1933 wurde der Reichstag aufgelöst, weil sich die Bildung einer arbeitsfähigen Mehrheit als nicht möglich herausgestellt hatte.

1. Die Verwirklichung des umfassenden Programms des Kabinetts Hitler war nur mit Hilfe eines neuen, dem wahren Volkswillen entsprechenden Reichstags möglich.

Das in dem „Aufruf der Reichsregierung an das Deutsche Volk“ vom 1. II. 1933 enthaltene Programm gab folgende Zielsetzung:

Wiederherstellung der geistigen, willensmäßigen und politischen Einheit des Volkes;

Schutz des Christentums als Basis der gesamten Moral;

Schutz der Familie als Keimzelle des Volkes;

Nationale Disziplin;

Reorganisation der Wirtschaft durch Rettung des deutschen Bauern zur Erhaltung der Ernährungs- und damit der Lebensgrundlage der Nation und durch Rettung des deutschen Arbeiters durch einen gewaltigen und umfassenden Angriff gegen die Arbeitslosigkeit;

Arbeitsdienstpflcht und Siedlungspolitik;

Erfüllung der sozialen Pflichten bei Krankheit und Alter;

Sparjamkeit der Verwaltung;

**Nutzenpolitische Wahrung der Lebensrechte und damit die
Wiedererringung der Freiheit des deutschen Volkes;**

**Überwindung des Massenwahnsinns und Massenkampfes
und der kommunistischen Zersetzung.**

2. **Die Neuwahl des Reichstags** fand am 5. III. 1933 statt. Sie brachte den beiden Regierungsparteien die **absolute Mehrheit im Reichstag** und damit eine auch nach den Spielregeln des Weimarer Systems unantastbare **Machtstellung**.

Von insgesamt 617 Reichstagsmandaten erhielten die Nationalsozialisten 288 und die Kampffront Schwarz-Weiß-Rot 53 Mandate. Die Wahlbeteiligung war mit 89 v. H. der wahlberechtigten Bevölkerung die höchste, die bisher im parlamentarischen Leben Deutschlands erzielt worden war. — Gleichzeitig mit den Reichstagswahlen fanden Neuwahlen zum preussischen Landtag statt; auch hierbei errangen die Nationalsozialisten und die Kampffront die absolute Majorität.

- IV. **Der neugewählte Reichstag trat am 21. III. 1933 zusammen.** Er wurde durch einen feierlichen **Staatsakt** in der Garnisonkirche in **Potsdam** eröffnet.

Die Tagung fand im übrigen in der Kroll-Oper zu Berlin statt, da das Reichstagsgebäude am 27. II. 1933 von Kommunistenhand in Brand gesetzt worden war.

B. Die Nationalsozialistische Revolution.

Parallel mit diesen Ereignissen, die sich unter strengster Einhaltung des bisherigen Rechts abspielten, lief die **Nationalsozialistische Revolution**. Sie brachte einen **Umbruch des Gesamtgefüges**. Trotzdem verlief sie in unblutiger und disziplinierter Form.

- I. **Die Hochziele** dieser Revolution sind:

Sicherung der blutmäßigen Substanz des deutschen Volkes im Einklang mit den biologischen Lebensgesetzen;

Zusammenfassung und Entfaltung aller vollklichen Lebenskraft zur größtmöglichen Macht mit dem Zwecke der Sicherung des Rechtes des Volkes auf Leben, Ehre, Frieden und Freiheit nach innen und außen;

Schaffung eines Reiches des artgleichen deutschen Volkes beruhend auf den naturgewachsenen Wurzeln deutscher Art, deutschen Wesens, deutscher Sittlichkeit und Weltanschauung.

- II. **Zur Erreichung dieser Ziele** war die **Sicherstellung der politischen Führung Deutschlands durch Adolf Hitler** auf der Grundlage nationalsozialistischer Weltanschauung erforderlich.

Mittel dazu waren: Aufrüttelung der Volksmassen durch Propaganda (Tag der erwachenden Nation usw.), Schaffung nationaler Feiertage (Maifeier, Heldengedenktage, Erntedanktag), Aufklärung und Erziehung des deutschen Volkes, Gleichschaltung der kulturellen und wirtschaftlichen Verbände und Vereinigungen, Beiseitigung der klassenkämpferischen Verbände und Organisationen, Bildung der alle schaffenden Deutschen umfassenden „Deutschen Arbeitsfront“, Entfernung der politischen Gegner des Nationalsozialismus aus dem öffentlichen Leben.

III. Am 6. VII. 1933 wurde die Revolution durch den Führer für beendet erklärt und in die Evolution, d. h. in die Bahnen normaler gesetzmäßiger Aufbauarbeit hinübergeleitet. Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei war alleiniger Träger des Reichs geworden. Die Machtstellung der Regierung Hitler war dadurch endgültig gesichert.

C. Der Weg zum Neuaufbau des Reichs.

Mit der nationalen Erhebung hat für unser deutsches Vaterland eine neue Geschichtsepoche begonnen. Eine vollkommene Umgestaltung unseres gesamten Volks- und Staatslebens ist eingeleitet worden.

I. Das „Dritte Reich“ ist im Aufbau begriffen. Seine Verfassung ist im Entstehen. Sie soll aber nicht etwa, wie seinerzeit die Weimarer Verfassung, vom grünen Tisch aus hergestellt werden, sondern sie soll allmählich und organisch aus der nationalsozialistischen Weltanschauung herauswachsen. Die Verwirklichung der nationalsozialistischen Volks- und Reichsidee erfordert einen völligen Neuaufbau des Reichs, der nicht durch den Erlaß einer neuen Verfassung bewerkstelligt werden kann, sondern eine durchgreifende Neugestaltung der gesamten Rechtsordnung und der gesamten öffentlichen Einrichtungen erforderlich macht.

Die Bezeichnung „Drittes Reich“ wurde von Moeller van den Bruck geprägt, sie hatte sich in der nationalsozialistischen Bewegung schon jahrelang vor der Machtübernahme eingebürgert. Hierbei werden das Deutsche Reich von 962—1806 als Erstes und das Bismarck-Reich (1867—1918) als Zweites Reich angesehen. Die übrigen Entwicklungsperioden der deutschen Verfassungs-geschichte, nämlich der Rheinbund (1806—1813), der Deutsche Bund (1815—1866) und die Republik der Weimarer Verfassung (1919—1933) haben lediglich die Bedeutung von Übergangserscheinungen.

II. Die Neuordnung des Verfassungsrechts und der Verfassungseinrichtungen vollzieht sich schrittweise im Rahmen der allumfassenden Neuordnung durch den Erlaß von Einzelgesetzen.

1. Die Regierung Hitler hat auf den Erlaß einer Notverfassung verzichtet. Sie hat nicht, wie es nach erfolgreich be-

endeten Revolutionen zu geheißen pflegt und auch nach dem Umsturz von 1918 durch die Notverfassung vom 10. II. 1919 geschah, die bisherige Verfassung mit einem Schlage beseitigt und durch eine vorläufige Neuordnung ersetzt. Sie war auf legalem Wege zur Macht gelangt und baute diese nunmehr auf legalem Wege weiter aus.

2. **Die Neuordnung der Dinge geschah** deshalb auf den aus dem Weimarer Zwischenstaat überkommenen Rechtsgrundlagen und insbesondere **auf der Grundlage der Weimarer Reichsverfassung** vom 11. VIII. 1919. Die Bestimmungen der alten Verfassung wurden Stück für Stück durch den Erlass verfassungändernder Gesetze und durch die staatsrechtliche Entwicklung außer Kraft gesetzt und durch neue, der nationalsozialistischen Gedankenwelt entsprechende Verfassungsgrundsätze und Verfassungseinrichtungen ersetzt.
3. **Der Neuaufbau des Reichs hat** inzwischen **greifbare Gestalt angenommen**. Der Parteienstaat von Weimar ist verschwunden, an seiner Stelle ist ein neues Reichsgebäude entstanden, das zwar erst im Rohbau vollendet ist, aber bereits jetzt ein festgefügtcs Ganzes bildet.

Der bisherige Werdegang, die Verfassungseinrichtungen und staatsrechtlichen Neuschöpfungen dieses neuen Reichsgebäudes sollen im folgenden dargelegt werden. Die unter der Regierung Adolf Hitler bisher zum staatsrechtlichen Neuaufbau des Reichs getroffenen Maßnahmen werden in zeitlicher Reihenfolge dargestellt. Der Leser soll hierbei ein deutliches Bild erhalten, wie aus dem in Verfall geratenen Weimarer Parteienstaat der Deutsche Einheits- und Führerstaat Adolf Hitlers allmählich und organisch herausentwickelt wurde.

Das Erste Jahr des Nationalsozialistischen Staatsaufbaus.

I. Die Erhebung des Hakenkreuzbanners und der schwarz-weiß-roten Flagge zu vorläufigen Reichsfahnen.

I. Die Fahne eines Staates ist nicht nur das sichtbare Zeichen seiner Hoheit. Sie ist auch — oder sollte es wenigstens sein — der Niederschlag der Sehnsucht, die ein Volk erfüllt, der lebendige Ausdruck seiner Gedanken, Ziele und Bestrebungen. In der Geschichte der Fahne spiegelt sich darum die Geschichte eines Volkes wider.

1. Die Farben des Zweiten Reichs waren schwarz-weiß-rot. Bismarck selbst hatte sie geschaffen und darin das Sinnbild der Vereinigung Brandenburgs (weiß-rot) mit Preußen (schwarz-weiß) erblickt. Die schwarz-weiß-rote Fahne galt dem Volke als Wahrzeichen der Macht und Größe des Deutschen Kaiserreichs und wurde von Armee und Marine im Weltkrieg zu unvergänglichem Ruhm geführt.
2. Im Zwischenstaat änderte man die schwarz-weiß-roten Reichsfarben in schwarz-rot-gold um (Art. 3 der Weimarer Verfassung). Die neuen Reichsfarben wurden als ein Symbol der revolutionären Bewegung in der Mitte des 19. Jahrhunderts und zuweilen auch wohl als Symbol für den Zusammenschluß Deutschlands mit Österreich dargestellt. In Wirklichkeit aber war die Farbenänderung lediglich das Ergebnis eines Kompromisses zwischen den Weimarer Koalitionsparteien, durch das vermieden wurde, daß die rote Fahne des Marxismus zur Reichsfahne wurde, wie es die Sozialdemokratie von Haus aus erstrebt hatte. Die Farbenänderung fand deshalb lebhaften Widerspruch im Volke, der sich zu unüberwindlicher Abneigung gegen die neuen Reichsfarben steigerte und immer weitere Volkskreise ergriff.
3. Die nationalsozialistische Bewegung hatte ihren Kampf um die Macht unter dem Hakenkreuzbanner geführt, das Adolf

Hitler 1920 selbst entworfen und zum Wahrzeichen des Nationalsozialismus gemacht hatte. Die symbolische Bedeutung der Hakenkreuzfahne, die auf rotem Grundtuch eine weiße Scheibe und in deren Mitte ein schwarzes Hakenkreuz zeigt, hat der Führer wie folgt erläutert: „Als nationale Sozialisten sehen wir in unserer Flagge unser Programm. Im Rot sehen wir den sozialen Gedanken der Bewegung, im Weiß den nationalistischen, im Hakenkreuz die Mission des Kampfes für den Sieg des arischen Menschen und zugleich mit ihm auch den Sieg des Gedankens der schaffenden Arbeit, die selbst ewig antijemistisch war und antijemistisch sein wird“ (Mein Kampf, S. 556).

II. **Als die nationalsozialistische Bewegung die Macht übernahm,** drängte das deutsche Volk ungestüm nach der sofortigen **Ab-**
schaffung der verhaßten Fahne des Zwischenstaates. Da eine Neuregelung der Flaggenfrage durch verfassungänderndes Reichsgesetz angesichts der parteipolitischen Zusammensetzung des Reichstags nicht möglich schien, entschloß sich der Reichspräsident v. Hindenburg, von sich aus eine **vorläufige** Regelung dieser Frage vorzunehmen. Durch **Verordnung des Reichspräsidenten,** die dieser am 12. III. 1933, dem ersten Heldengedenktage im neuen Deutschland, erließ, wurde bestimmt, daß im Reiche bis auf weiteres **zwei Fahnen** geführt werden sollten, die vereint die Macht des Staates und die innere Verbundenheit aller nationalen Kreise zum Ausdruck bringen sollten, nämlich:

1. **Die schwarz-weiß-rote Fahne**

als das **Sinnbild der ruhmreichen Vergangenheit Deutschlands.**

2. **Das Hakenkreuzbanner**

als das **Sinnbild der kraftvollen Wiedergeburt der Deutschen Nation.**

III. Die Regelung, die der Reichspräsident getroffen hatte, war **nur eine vorläufige,** wie die Verordnung vom 12. III. 1933 ausdrücklich hervorhebt. Sie wurde **auf dem Reichsparteitag der Freiheit** am 15. IX. 1935 durch eine **endgültige** Regelung ersetzt. Näheres s. unten S. 107.

II. **Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. III. 1933**

(Ermächtigungsgesetz).

A. **Allgemeine Charakteristik.**

Das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich, im folgenden kurz **Ermächtigungsgesetz** genannt, ist das erste **Staats-**

Grundgesetz, das für das neue Reich erlassen wurde. Es bildet die Grundlage für den staatsrechtlichen Neuaufbau Deutschlands.

Das Gesetz gewährt der Reichsregierung das Recht zum Erlass von Reichsgesetzen. Es schafft damit einen neuen Gesetzgebungsweg für das Reich.

I. **Staatsrechtliche Bedeutung.** Das Gesetzgebungsrecht der vollziehenden Staatsgewalt war für die Staatenwelt des liberalen Zeitalters etwas vollkommen Neues.

1. **Das nationalsozialistische Verfassungsrecht verwirft den Grundsatz der Gewaltenteilung**, der dem liberalen Staatsgeist als unantastbares Heiligtum galt.

Der Grundsatz der Gewaltenteilung stammt von dem Franzosen Montesquieu. Auf Grund der Lehre Montesquiens, die in Heft 13^e dieser Sammlung näher dargelegt wird, hatte sich im Verfassungsrecht fast sämtlicher Staaten als allgemein üblich eine scharfe Unterscheidung zwischen gesetzgebender und vollziehender Staatsgewalt eingebürgert.

a) Die gesetzgebende Gewalt, die die Rechtsätze schafft, galt als ein unbestreitbares Vorrecht der Volksvertretung.

b) Die vollziehende Gewalt, die die Gesetze ausführt, war der Regierung übertragen.

2. **Gesetzgebende und vollziehende Gewalt sind fortan in einer Hand vereinigt.** Die Reichsregierung muß die Gesetze, die sie zur Führung des Reichs braucht, nicht mehr vom Reichstag erbitten, sondern kann sie selbst erlassen.

a) **Im Zwischenstaat von Weimar war der Reichstag der alleinige Gesetzgebungsfaktor**, die Reichsregierung durfte lediglich in beschränktem Umfange Verordnungen erlassen.

Der Gesetzgebungsweg war umständlich und zeitraubend. Der Werdegang eines Gesetzes spielte sich in der Regel so ab, daß eine Gesetzesvorlage von der Reichsregierung ausgearbeitet und durch Kabinettsbeschluß festgestellt wurde. Die Vorlage mußte zunächst dem Reichsrat zur Begutachtung vorgelegt werden und wurde alsdann beim Reichstag eingebracht, der in Ausschuß- und Vollsitzungen, die sich oft monatelang hinzogen, darüber beriet. Wenn der Reichstag die Vorlage verabschiedet hatte, ging sie an den Reichsrat zurück und wurde, falls dieser gegen den Gesetzesbeschluß des Reichstags keinen Einspruch erhob, schließlich dem Reichspräsidenten zur Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zugeleitet. Selbst die Verkündung konnte unter bestimmten Voraussetzungen durch Aussetzung und Durchführung eines Volksentscheides noch hinausgezögert oder vereitelt werden.

b) **Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren wurde nicht ausdrücklich beseitigt, sondern blieb neben dem neu geschaffenen Gesetzgebungswege einstuweilen noch fortbestehen.** Es hatte jedoch von vornherein für das neue Reich fast jegliche Bedeutung verloren.

- a) Das alte Gesetzgebungsverfahren unter Mitwirkung des Reichsrats ist nur noch einmal zur Anwendung gelangt. Dies geschah zum Erlass des Gesetzes über den Wiederaufbau des Reichs vom 30. I. 1934 (s. unten S. 50/51). Der darauf folgende Wegfall des Reichsrats hat das alte Verfahren endgültig außer Kraft gesetzt.
- β) Die Gesetze des Parteitages der Freiheit (s. unten S. 106ffg.) wurden auf Initiativantrag der NSDAP. vom Reichstag beschlossen und von der Reichsregierung verabschiedet. Sie traten, soweit nichts anderes in ihnen bestimmt ist, gemäß Art. 71 der Weimarer Verfassung 14 Tage nach der Verkündung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

II. **Vertrauensbeweis für die Regierung Hitler.** Das Ermächtigungsgesetz gewährt der Reichsregierung eine nahezu **unbeschränkte Vollmacht**, wie sie in der Geschichte bisher beispiellos dasteht. Nach der Weimarer Verfassung bedurfte das Gesetz zu seinem Zustandekommen der für Verfassungänderungen vorgeschriebenen Stimmenmehrheit. Die überwältigende Mehrheit, mit der es von dem damals noch in neun politische Parteien aufgespaltenen Reichstag beschlossen wurde, war ein Zeichen dafür, daß man auch in parlamentarischen Kreisen den Ernst der Lage klar erkannt hatte und die einzige Möglichkeit zur Rettung Deutschlands in der Person Adolfs Hitlers sah.

Gegen das Gesetz hatten lediglich die Mitglieder der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion gestimmt.

1. Der Leitgedanke des Gesetzes war, daß die Gesetzgebungsgewalt ein **ausschließliches Vorrecht des Kabinetts Hitler** sein sollte. Deshalb war die Bestimmung getroffen, daß das Gesetz außer Kraft treten sollte, sobald die Regierung Hitler durch eine andere Regierung abgelöst würde. Art. 5.

Der Wechsel in der Person einzelner Reichsminister bedeutete keinen Kabinettswechsel und blieb deshalb ohne Einfluß auf die Gesetzgebungsbefugnis der Reichsregierung.

2. Die Geltungsdauer des Gesetzes war auf vier Jahre befristet. Es sollte am 1. IV. 1937 automatisch wieder außer Kraft treten. Art. 5.

Die Befristung entsprach der Wahlperiode des Reichstages, der durch den Beschluß des Gesetzes dem Kabinetts Hitler sein rückhaltloses Vertrauen bewiesen hatte.

Zu 1 und 2: Die zeitlichen Beschränkungen, denen die Gesetzgebungsgewalt der Reichsregierung hiernach zunächst unterlag, sind durch das Gesetz über den Wiederaufbau des Reichs vom 30. I. 1934 weggefallen (s. unten S. 61).

B. Das Gesetzgebungsrecht der Reichsregierung.

I. **Zustandekommen der Regierungsgesetze.** Zum Zustandekommen der Gesetze für das neue Reich genügt ein einfacher **Beschluß der Reichsregierung.** Art. 1.

1. **Die Vorschriften des fünften Abschnitts der Weimarer Verfassung (Art. 68—77) finden auf die Regierungsgeetze keine Anwendung.** Art. 3.

Das heißt: Es findet keine irgendwie geartete Mitwirkung des Reichstages statt. Ebenso wirkten der Reichsrat oder der Reichspräsident nicht mit. Der Reichstag darf insbesondere auch nicht die Ausfertigung der Verkündung gem. Art. 72 der Weimarer Verfassung verlangen. Der Reichsrat hatte kein Einspruchsrecht, der Reichspräsident durfte nicht gem. Art. 73 die Herbeiführung eines Volksentscheids anordnen.

2. **Ausfertigung und Verkündung der Regierungsgeetze erfolgen durch den Reichskanzler (Art. 3), seit dem Geetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches vom 1. VIII. 1934 durch den Führer und Reichskanzler.**

- a) Die Verkündung hat im Reichsgeetzblatt in der bisher üblichen Weise zu geschehen.
- b) Die Regierungsgeetze treten, soweit sie nicht anderes bestimmen, mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

II. Umfang des Gesetzgebungsrechts. Das Gesetzgebungsrecht der Reichsregierung erstreckt sich auf alle Gebiete, die von Reichs wegen gesetzgeberisch geregelt werden. Es umfaßt nicht nur den Erlass einfacher Geetze, sondern auch den Erlass von Verfassungsgesetzen.

1. Der Erlass einfacher Geetze.

- a) **Die Reichsregierung darf auf allen Gebieten, die der Gesetzgebungszuständigkeit des Reichs unterliegen, nach ihrem Gutdünken neues Recht schaffen und das bisherige Recht beseitigen.**
- b) **Die Reichsregierung ist des weiteren auch zum Erlass formeller Geetze befugt, d. h. solcher Geetze, die keine Rechtsvorschriften enthalten, sondern sich ihrem Wesen nach als Verwaltungsakte in Gesetzesform darstellen.**

In die Zuständigkeit der Reichsregierung fallen hiernach insbesondere:

- a) Die Feststellung des Reichshaushaltplans, die bisher auf Grund des Art. 85² der Weimarer Verfassung durch ein vom Reichstag zu beschließendes Geetz erfolgen mußte.
- β) Die Beschaffung von Krediten, sowie die Übernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten des Reichs, die bisher gem. Art. 87 der Verfassung ebenfalls nur auf Grund eines vom Reichstag zu beschließenden Gesetzes zulässig waren.

2. Der Erlass von Verfassungsgesetzen.

Die von der Reichsregierung beschlossenen Geetze dürfen von der Reichsverfassung abweichen. Art. 2.

- a) Die Regierungsgeetze dürfen neben Verfassungsdurchbrechungen für den Einzelfall auch vollkommen neues Verfassungsrecht enthalten, das an die Stelle der bisherigen Weimarer Verfassungsvorschriften tritt.

b) **Einschränkungen.** Den drei wichtigsten Staatsorganen des Weimarer Systems war ihr einstweiliger Fortbestand gewährleistet.

a) **Institutionelle Garantie des Reichstags und des Reichsrats.** Die beiden Körperschaften durften als Verfassungsrichtungen von der Reichsregierung nicht beseitigt werden, was jedoch keineswegs ausschloß, daß die Reichsregierung ihre Zusammensetzung und ihre Zuständigkeiten ändern durfte.

β) **Die Rechte des Reichspräsidenten mußten unberührt bleiben.** Die Zuständigkeiten und Amtsrechte, die der Reichspräsident auf Grund der Weimarer Verfassung besaß, waren als Ganzes geschützt und durften durch den Erlass von Regierungsgesetzen nicht geschmälert werden.

Diese Einschränkungen sind inzwischen durch das Neuaufbaugesetz vom 30. I. 1934 weggefallen (s. unten S. 61).

C. **Schlussbemerkung.**

Das Ermächtigungsgesetz hat dem deutschen Verfassungsrecht von vornherein und mit einem Schlage ein vollkommen neues Gepräge verliehen. Die Hauptfolge, die gegenüber dem bisherigen Weimarer System erreicht waren, lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

- I. **Das nationalsozialistische Führerprinzip war zum Durchbruch gelangt.** Die staatliche Willensbildung war dem verantwortungslosen Parlamentarismus entzogen und mit der zur Verwirklichung des Staatswillens berufenen Stelle in einer Hand vereinigt worden.
 1. **Die Gesetzgebung war zu einem echten Akt der Führung geworden,** für den der Reichskanzler praktisch allein die Verantwortung trug, während das Reichskabinett ihn beriet.
 2. **Das Gesetzgebungsverfahren war wesentlich vereinfacht worden.** An die Stelle der bisher an der Gesetzgebung beteiligten vier Instanzen (Reichsregierung, Reichsrat, Reichstag, Reichspräsident) war als einzige Instanz die Reichsregierung getreten.
- II. **Die Vormachtstellung des Reichstags war gebrochen.** Der Reichstag, der nach der Verfassung von Weimar das oberste Staatsorgan des Deutschen Reiches war, hatte sein vornehmstes Recht, das Recht der Gesetzgebung, im wesentlichen an die Reichsregierung abgegeben.
- III. **Die Weimarer Verfassung hatte ihren Charakter als Staatsgrundgesetz verloren.** Verfassungsänderungen, die bisher nur unter den erschwerten Formen des Art. 76 der Weimarer Verfassung vorgenommen werden durften, konnten nunmehr durch einfaches Gesetz der Reichsregierung erfolgen.

III. Die Gleichschaltung der Länder mit dem Reich.

Einführende Vorbemerkung.

Der Nationalsozialismus war durch die Reichstagswahl vom 5. III. 1933 vorerst nur im Reich zur Herrschaft gelangt und mußte deshalb als seine nächste Aufgabe betrachten, diese Herrschaft auch auf die Länder und die Gemeinden auszudehnen. Es galt vor allem, den Interessenwiderstreit zwischen den Ländern und dem Reich zu überwinden, der eins der traurigsten Kapitel des Weimarer Systems gebildet und gerade im letzten Stadium dieses Systems besonders scharfe Formen angenommen hatte.

Das Problem „Reich und Länder“ zieht sich wie ein roter Faden durch die deutsche Geschichte.

- I. Im Ersten Reich bereits waren die Gegensätze zwischen Reichs- und Landeshoheit entstanden, die man im späteren Sprachgebrauch als Unitarismus und Föderalismus zu bezeichnen pflegte. Die Gegensätze hatten sich, wie in Heft 13^s dieser Sammlung näher dargelegt wird, im Laufe der Zeit ins Ungemeinere vertieft. Sie hatten im Jahre 1806 zum Zusammenbruch des Ersten Reichs geführt und im weiteren Verlauf der deutschen Geschichte bewirkt, daß Österreich dem Anschluß an das Deutsche Reich ferngehalten wurde.
- II. Im Zweiten Reich spielte das Problem keine bedeutungsvolle Rolle. Das Reich der Bismarckschen Verfassung gründete sich auf die Bundestreue der Landesfürsten und wurde durch diese zusammengehalten. Preußen war der führende Bundesstaat. Etwaige Konfliktmöglichkeiten zwischen Preußen und dem Reich hatte die Verfassung von vornherein ausgeschlossen durch:
 1. Die sog. Hegemonierechte Preußens, die dem größten Bundesstaat einen seiner Bedeutung entsprechenden Einfluß auf die Gestaltung der Reichspolitik gewährleisteten.
 2. Personalunionen zwischen dem Reich und Preußen dergestalt, daß der jeweilige König von Preußen gleichzeitig auch Deutscher Kaiser und der jeweilige Reichskanzler regelmäßig gleichzeitig auch Preussischer Ministerpräsident war.
- III. Im Zwischenstaat von Weimar entwickelte sich das Problem „Reich und Länder“ zu besonderer Schärfe.

Das bisherige Bindeglied zwischen dem Reich und den Ländern, die Landesfürsten, war weggefallen, die Hegemonierechte Preußens waren beseitigt worden. Die parlamentarische Regierungsform und die Partezerrissenheit Deutschlands ermöglichten die Bildung von Regierungen verschiedenartiger Parteirichtungen im Reich und in den Ländern. Diese Regierungen standen von Anfang an einander feindslich gegenüber, jede von ihnen durchkreuzte bewußt und rücksichtslos die Politik der andern. Auf diese Weise entwickelten sich unhaltbare Zustände, aus denen klar hervorging, daß das staatsrechtliche Verhältnis zwischen dem Reich und den Ländern, wie es

die Weimarer Verfassung gestaltet hatte, sinnwidrig und nicht aufrechtzuerhalten sei.

1. Seit 1928 wurde eine Reform des Reiches „debattiert“, die eine Lösung des Reichs-Länder-Problems auf unitarischer Grundlage erstrebte, ohne jedoch zu greifbaren Ergebnissen zu gelangen.

Preußen und die Mehrzahl der norddeutschen Länder sollten zu Reichsprovinzen umgewandelt werden, die übrigen Länder aber ihre staatliche Selbständigkeit behalten.

2. Unter dem Kabinett von Papen kam es zum offenen Bruch zwischen der Reichsregierung und der von der Sozialdemokratie beherrschten preussischen Landesregierung.

a) Die Reichsregierung entsetzte die preussischen Minister ihrer Ämter und ließ die Staatsgeschäfte Preußens durch Reichskommissare führen.

b) Die preussischen Minister riefen den Staatsgerichtshof an. Das Urteil des Staatsgerichtshofs führte eine praktisch unmögliche staatsrechtliche Lage herbei, indem es neben der vom Reich bestellten kommissarischen Regierung das abgesetzte Preußenkabinett als Hoheitsregierung anerkannte und für die politische Führung des Landes Preußen zuständig erklärte. Diesem unhaltbaren Zustande wurde erst nach der nationalen Erhebung durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Wiederherstellung geordneter Regierungsverhältnisse in Preußen vom 6. II. 1933 ein Ende bereitet.

IV. Die Regierung Hitler hatte von Anfang an mit ernstesten Widerständen der Länder zu kämpfen. Die Landesregierungen, Länder- und Gemeindeparlamente waren sämtlich vor der Machtübernahme gebildet und suchten deshalb mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln, den neuen Reichskurs an der Entfaltung zu hindern. Ihre Opposition artete, besonders in Süddeutschland, in partikularistische, ja separatistische Bestrebungen aus, die immer greifbarere Formen annahmen und eine ernste Gefahr für Volk und Reich bildeten. Die Reichsregierung sah sich deshalb zum Eingreifen gezwungen. Sie half sich zunächst mit der Entsendung von Reichskommissaren.

Das Ermächtigungsgesetz, das inzwischen ergangen war, bot der Reichsregierung die Möglichkeit, im Wege der Gesetzgebung die Grundlagen für eine einheitliche Zusammenarbeit zwischen Reich, Ländern und Gemeinden zu schaffen. Zu diesem Zwecke ergingen:

1. Das Vorläufige Gesetz zur Gleichhaltung der Länder mit dem Reich vom 31. III. 1933.
2. Das Zweite Gesetz zur Gleichhaltung der Länder mit dem Reich vom 7. IV. 1933 nebst Änderungsgesetzen vom 25. IV. 1933, 26. V. 1933 und 14. X. 1933.

A. Das Vorläufige Gesetz zur Gleichhaltung der Länder mit dem Reich vom 31. III. 1933.

Der Grundgedanke des Gesetzes, das, wie die Bezeichnung „vorläufig“ besagt, nur vorübergehenden Charakter trug, war: Es muß verhindert werden, daß die Politik der Reichsregierung durch entgegenstehende Beschlüsse der Länder- und Gemeindeparlamente erschwert oder durchkreuzt werden kann. Die Verwirklichung dieses Gedankens erfolgte durch zwei gesetzgeberische Maßnahmen, nämlich:

1. Vereinfachung der Landesgesetzgebung durch Ausschaltung der Länderparlamente.
2. Neubildung der politischen Vertretungen, d. h. der Volksvertretungen der Länder sowie der Selbstverwaltungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände.

I. Vereinfachung der Landesgesetzgebung.

I. Das Vorläufige Gleichhaltungsgesetz gewährte den Landesregierungen die Befugnis zum Erlaß von Landesgesetzen in ähnlicher Weise, wie die Reichsregierung durch das Ermächtigungsgesetz die Befugnis zum Erlaß von Reichsgesetzen erhalten hatte.

1. Zum Zustandekommen der Landesgesetze genügte ein einfacher Beschluß der Landesregierung.

Eine Mitwirkung des Landtags oder des Staatsrats, falls ein solcher bestand, fand nicht mehr statt.

2. Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren, wie es durch die Landesverfassungen geregelt war, blieb daneben zunächst bestehen.

II. Die Gesetzgebungsgewalt der Landesregierungen erstreckte sich wie die der Reichsregierung auf den Erlaß einfacher und verfassungändernder Gesetze.

1. Die Landesregierungen konnten durch den Erlaß von Gesetzen alles regeln, was überhaupt zum Gegenstand der Landesgesetzgebung gemacht werden durfte. Auch der Erlaß formeller Gesetze fiel in ihre Zuständigkeit, darunter insbesondere

a) die Feststellung des Staatshaushaltsplans und

b) die Beschaffung von Staatskrediten, sowie die Übernahme von Sicherheitsleistungen zu Lasten des Staates. § 1¹.

2. Abweichungen von den Landesverfassungen durften die Gesetze der Landesregierungen nur insoweit enthalten, als diese zur Neuordnung der Verwaltung einschließlich der gemeindlichen Verwaltung und zur Neuregelung der Zuständigkeiten notwendig waren. § 2¹.

Die Einrichtung der gesetzgebenden Körperschaften als solche durfte nicht berührt werden. § 2². Hiernach waren die Landtage und, soweit in den Ländern Staatsräte vorhanden waren, auch diese institutionell in der gleichen Weise gelagert wie der Reichstag und der Reichsrat.

Zu I. und II. Die Vorschriften des Vorläufigen Gleichhaltungsgesetzes über den Erlaß von Landesgesetzen haben inzwischen durch die fortschreitende Gesetz-

gebung tiefgreifende Änderungen erfahren, die w. u. dargestellt werden. Zum besseren Verständnis für den Leser soll über die hauptsächlichsten dieser Änderungen hier bereits folgendes vorweg bemerkt werden:

1. Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren ist in den Ländern inzwischen ganz weggefallen. Die Volksvertretungen der Länder sind beseitigt (s. unten S. 52).
2. Die Landesregierungen üben die ihnen verliehene Gesetzgebungsbezugnis nicht mehr im Namen des Landes, sondern im Namen und unter Aufsicht des Reichs aus (s. unten S. 55).
 - a) Die Gesetze der Landesregierungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Reichsministers (s. unten S. 55).
 - b) Ausfertigung und Verkündung der Gesetze erfolgen durch die Reichsstatthalter (s. unten S. 21 und 86).
 - c) Die Beschränkungen der Gesetzgebungsbezugnis hinsichtlich der Vornahme von Verfassungänderungen sind weggefallen (s. unten S. 55).

2. Neubildung der politischen Vertretungen.

a) Volksvertretungen.

1. Die Volksvertretungen der Länder (Landtage, Bürgerschaften) wurden mit Ausnahme des preussischen Landtages mit sofortiger Wirkung aufgelöst, um unter Zugrundelegung des Ergebnisses der Reichstagswahlen vom 5. III. 1933 neu gebildet zu werden. § 4.

1. Zweck der Auflösung war, der nationalen Bewegung eine ihrer Machtstellung entsprechende Vertretung in den Länderparlamenten einzuräumen und dadurch den reaktionären Bestrebungen und Quertreibereien aus den teilweise stark überalterten Landtagen die Spitze abzubreaken.
2. Die Ausnahme zugunsten des Preussenparlaments fand statt, weil der Preussische Landtag zugleich mit dem Reichstag am 5. III. 1933 neu gewählt worden war, also in seiner Zusammensetzung bereits dem bei den Reichstagswahlen bekundeten Volkswillen entsprach.

II. Die Neubildung fand ohne Neuwahlen wie folgt statt:

1. Die Parteien reichten lediglich Wahlvorschläge ein und erhielten dann ihre Sitze zugewiesen unter Zugrundelegung der Stimmenzahl, die innerhalb des Landes bei der Reichstagswahl am 5. III. 1933 für ihre Wahlvorschläge abgegeben war. §§ 4, 7. Dabei fand gleichzeitig eine Verminderung der bisherigen Abgeordnetenzahl statt. §§ 5, 6.
2. Die kommunistische Partei erhielt von vornherein keine Sitze zugeteilt. §§ 4², 7¹. Dergleichen wurde die Zuteilung von Sitzen an die Sozialdemokratische Partei später wieder rückgängig gemacht. Verordnung vom 7. VII. 1933, § 1.
3. Die Neubildung der Landtage war Mitte April beendet. Sie führte in den Volksvertretungen der meisten Länder (13 von 17) von vornherein zu rein nationalsozialistischen Mehrheiten.

III. Die neuen Landtage galten mit dem 5. III. 1933 als auf vier Jahre gewählt. § 8. Ihre Lebensdauer wurde mit der des Reichstags wie folgt verbunden:

1. Eine vorzeitige Auflösung der Landtage war unzulässig. Das galt auch für den am 5. III. 1933 gewählten Preussischen Landtag.
2. Eine Auflösung des Reichstages sollte in Zukunft jedesmal und ohne weiteres auch die Auflösung der Volksvertretungen sämtlicher Länder bewirken. § 11.

b) Gemeindliche Selbstverwaltungskörper.

- I. **In gleicher Weise** wie die Volksvertretungen wurden auch die aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen **Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände** in sämtlichen Ländern **mit Ausnahme Preußens** mit sofortiger Wirkung **aufgelöst** und im Anschluß daran neu gebildet. §§ 12, 17.
 1. Zweck der Auflösung war auch hier die Umstellung auf den neuen Staatskurs. Sämtliche Gemeindeparlamente, also insbesondere alle Kreistage, Bezirkstage, Bezirksräte, Amtsversammlungen, Stadträte, Stadtverordnetenversammlungen, Gemeinderäte, sollten in ihrer Zusammensetzung dem Reichstag angepaßt werden.
 2. Die Ausnahme zugunsten Preußens erfolgte, weil hier bereits am 12. III. 1933 allgemeine Neuwahlen zu den Gemeindeparlamenten stattgefunden hatten.
- II. Die Neubildung erfolgte **ohne Neuwahlen wie bei den Volksvertretungen**, indem die Zahl der Stimmen, die bei der Reichstagswahl im Gebiet der Wahlkörperschaft abgegeben worden waren, zugrunde gelegt wurde. § 12². Mit der Neubildung war auch hier eine **Herabsetzung der Mitgliederzahl** verbunden. § 13.
 1. Die Kommunisten waren auch hier von der Zuteilung von Sitzen ausgeschlossen, ebenso wurde die Zuteilung der Sitze an die Sozialdemokraten später rückgängig gemacht.
 2. Die Neubildung war Ende April beendet. Sie hatte bewirkt, daß die Gemeindevertretungskörperschaften in ganz Deutschland marxistenfrei geworden und mit starken Mehrheiten der Anhänger des neuen Reichs besetzt waren.
- III. Die neuen gemeindlichen Selbstverwaltungskörper galten mit dem 5. III. 1933 als auf vier Jahre gewählt. § 15.

Die Wahlperiode entsprach auch hier der des Reichstags. Die Auflösung des Reichstags bewirkte jedoch nicht, wie dies bei den Landtagen der Fall war, die gleichzeitige Auflösung der Gemeindeparlamente.

B. Das Zweite Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich vom 7. IV. 1933

(Erstes Reichstatthaltergesetz).

1. Allgemeine Charakteristik.

Der Grundgedanke des Gesetzes ging dahin, die Gleichmäßigkeit der Staatsführung in Reich und Ländern zu gewährleisten. Die

Verwirklichung dieses Gedankens erfolgte durch die Einsetzung von Reichsstatthaltern, denen die politische Führung der Länder übertragen wurde.

I. Die Regelung des Verhältnisses der Länder zum Reich, die das Zweite Gleichschaltungsgezet durch die Errichtung des Reichsstatthalteramtes herbeiführte, war, obwohl vollkommen neu und einzigartig, doch nur eine Zwischenlösung des Reich-Länder-Problems. Sie bereitete den Boden für die endgültige Lösung vor, die bald darauf durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. I. 1934 erfolgte.

1. Das Neuaufbaugesetz wandelte, wie unten S. 48f. näher dargelegt wird, die Länder zu Verwaltungsbezirken des Reichs um und nahm damit dem Reichsstatthalteramt die ursprüngliche staatsrechtliche Bedeutung.

2. Die veränderte Rechtsstellung der Reichsstatthalter machte den Erlass eines neuen Reichsstatthaltergesetzes erforderlich, das unterm 30. I. 1935 erging und weiter unten S. 77 behandelt wird. Das neue Gesetz nahm die in Geltung bleibenden Bestimmungen der bisherigen Regelung in sich auf und hob das Zweite Gleichschaltungsgezet auf.

II. Das Zweite Gleichschaltungsgezet ist hiernach durch die fortschreitende Gesetzgebung überholt und gehört bereits dem Recht der Vergangenheit an. Es stellt trotzdem einen hochbedeutenden Markstein in der staatsrechtlichen Entwicklung des Dritten Reichs dar, denn die Regelung, die es schuf, bildete die Grundlage für den Deutschen Einheitsstaat. — In der nachfolgenden Darstellung wird die ursprüngliche Bedeutung des Reichsstatthalteramtes aufgezeigt. Dabei ist zu beachten, daß der größte Teil der nachstehenden Ausführungen, wie dies im übrigen auch durch den Gebrauch des Zeitworts der Vergangenheit kenntlich gemacht ist, durch die spätere Gesetzgebung überholt oder anderweit geregelt ist. Die durch das Neuaufbaugesetz bewirkten Änderungen in der Rechtsstellung der Reichsstatthalter werden weiter unten S. 59 f., die Änderung durch das Gesetz über das Staatsoberhaupt des Deutschen Reichs S. 71 behandelt. Eine zusammenfassende Darstellung über Wesen und Bedeutung des Reichsstatthalteramtes in seiner gegenwärtigen Gestalt wird weiter unten S. 79 f. bei Erläuterung des neuen Reichsstatthaltergesetzes gegeben.

2. Die Reichsstatthalter.

An die Spitze der Länder mit Ausnahme Preußens traten Statthalter des Reichs, die vom Reichspräsidenten auf Vorschlag des Reichskanzlers ernannt wurden. § 1¹.

I. Jedes Land erhielt einen Reichsstatthalter, der seinen Amtssitz am Sitze der Landesregierung hatte. Für kleinere Länder, d. h. solche, deren jedes weniger als 2 Millionen Einwohner hatte, konnte ein gemeinsamer Reichsstatthalter ernannt werden. § 2.

In Ausführung dieser Gesetzesvorschrift wurden durch Erlass des Reichspräsidenten vom 18. VI. 1933 gemeinsame Statthalter bestellt für die Länder

1. Mecklenburg und Lübeck mit dem Amtssitz in Schwerin,
2. Oldenburg und Bremen mit dem Amtssitz in Oldenburg,
3. Braunschweig und Anhalt mit dem Amtssitz in Dessau,
4. Lippe und Schaumburg-Lippe mit dem Amtssitz in Detmold.

II. Preußen erhielt als einziges Land keinen Reichsstatthalter, sondern wurde einer Sonderregelung unterworfen (siehe S. 24).

a) Aufgaben und Amtsrechte.

I. Allgemeine Gleichhaltungsaufgabe. Den Reichsstatthaltern war die allgemeine Aufgabe zugewiesen, für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. § 1¹.

1. Die Weimarer Verfassung bestimmte lediglich, daß die Richtlinien der Politik von den Reichsministern bei Leitung der ihnen anvertrauten Geschäftszweige zu beachten seien. Art. 56. Den Ländern blieb es überlassen, ob und inwieweit sie in ihrer Landespolitik den Richtlinien des Reichskanzlers folgen wollten.

2. Das Zweite Gleichhaltungsgesetz machte nunmehr auch den Ländern die Einhaltung der Reichspolitik zur Pflicht. Es setzte als Kontrollorgane dafür, daß dieser Pflicht auch tatsächlich genügt wurde, die Reichsstatthalter ein und übertrug ihnen die politische Führung der Länder.

II. Politische Führung der Länder. Dem Reichsstatthalter stand die Ausübung folgender fünf Hoheitsbefugnisse der Landesstaatsgewalt zu:

1. Regierungsbildung. Der Reichsstatthalter ernannte und entließ den Vorsitzenden der Landesregierung und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Landesregierung. § 1¹ Ziff. 1.

Die Auswahl des Vorsitzenden der Landesregierung (Ministerpräsidenten) stand im freien Ermessen des Reichsstatthalters. Bei der Ernennung der übrigen Mitglieder der Landesregierung (Minister) mußte er sich an die Vorschläge halten, die ihm vom Ministerpräsidenten gemacht wurden.

2. Auflösung des Landtages. Der Reichsstatthalter konnte die Volksvertretung des Landes auflösen und Anordnung zu ihrer Neuwahl treffen. § 1¹ Ziff. 2.

I. Jedes Land erhielt einen Reichsstatthalter, der seinen Amtssitz am Sitze der Landesregierung hatte. Für kleinere Länder, d. h. solche, deren jedes weniger als 2 Millionen Einwohner hatte, konnte ein gemeinsamer Reichsstatthalter ernannt werden. § 2.

In Ausführung dieser Gesetzesvorschrift wurden durch Erlass des Reichspräsidenten vom 18. VI. 1933 gemeinsame Statthalter bestellt für die Länder

1. Mecklenburg und Lübeck mit dem Amtssitz in Schwerin,
2. Oldenburg und Bremen mit dem Amtssitz in Oldenburg,
3. Braunschweig und Anhalt mit dem Amtssitz in Dessau,
4. Lippe und Schaumburg-Lippe mit dem Amtssitz in Detmold.

II. Preußen erhielt als einziges Land keinen Reichsstatthalter, sondern wurde einer Sonderregelung unterworfen (siehe S. 24).

a) Aufgaben und Amtsrechte.

I. Allgemeine Gleichhaltungsaufgabe. Den Reichsstatthaltern war die allgemeine Aufgabe zugewiesen, für die Beobachtung der vom Reichskanzler aufgestellten Richtlinien der Politik zu sorgen. § 1¹.

1. Die Weimarer Verfassung bestimmte lediglich, daß die Richtlinien der Politik von den Reichsministern bei Leitung der ihnen anvertrauten Geschäftszweige zu beachten seien. Art. 56. Den Ländern blieb es überlassen, ob und inwieweit sie in ihrer Landespolitik den Richtlinien des Reichskanzlers folgen wollten.

2. Das Zweite Gleichhaltungsgesetz machte nunmehr auch den Ländern die Einhaltung der Reichspolitik zur Pflicht. Es setzte als Kontrollorgane dafür, daß dieser Pflicht auch tatsächlich genügt wurde, die Reichsstatthalter ein und übertrug ihnen die politische Führung der Länder.

II. Politische Führung der Länder. Dem Reichsstatthalter stand die Ausübung folgender fünf Hoheitsbefugnisse der Landesstaatsgewalt zu:

1. **Regierungsbildung.** Der Reichsstatthalter ernannte und entließ den Vorsitzenden der Landesregierung und auf dessen Vorschlag die übrigen Mitglieder der Landesregierung. § 1¹ Ziff. 1.

Die Auswahl des Vorsitzenden der Landesregierung (Ministerpräsidenten) stand im freien Ermessen des Reichsstatthalters. Bei der Ernennung der übrigen Mitglieder der Landesregierung (Minister) mußte er sich an die Vorschläge halten, die ihm vom Ministerpräsidenten gemacht wurden.

2. **Auflösung des Landtags.** Der Reichsstatthalter konnte die Volksvertretung des Landes auflösen und Anordnung zu ihrer Neuwahl treffen. § 1¹ Ziff. 2.

Dieses Amtrecht blieb praktisch bedeutungslos, da die auf Grund des vorläufigen Gleichhaltungsgesetzes neugebildeten Landtage, wie oben S. 19 dargelegt, nicht vorzeitig aufgelöst werden durften und später hin die Landtage überhaupt beseitigt wurden. Näheres s. unten S. 52.

3. **Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze.** Der Reichsstatthalter hatte die vom Landtag auf Grund der Landesverfassung beschlossenen Gesetze und ebenso auch die von der Landesregierung auf Grund des vorläufigen Gleichhaltungsgesetzes beschlossenen Gesetze auszufertigen und zu verkünden. § 1¹ Ziff. 3.

Der Reichsstatthalter hatte in jedem Falle zu prüfen, ob das ihm zur Ausfertigung und Verkündung vorgelegte Gesetz dem geltenden Recht und der nationalsozialistischen Weltanschauung entsprach. Er konnte deshalb die Ausfertigung und Verkündung eines Gesetzes versagen:

- a) Aus rechtlichen Gründen, wenn ein Gesetz formell nicht ordnungsmäßig zustande gekommen war oder materiell gegen höhere Rechtsnormen verließ.
- b) Aus Gründen der politischen Zweckmäßigkeit, wenn ein Gesetz der neuen Rechtsentwicklung und insbesondere der allgemeinen Aufgabe des Reichsstatthalters, für die Übereinstimmung der Staatsführung des Landes mit der Reichspolitik zu sorgen, zuwiderließ.

4. **Beamtenernennung.** Der Reichsstatthalter ernannte und entließ auf Vorschlag der Landesregierung die unmittelbaren Staatsbeamten und Richter, soweit ihre Ernennung und Entlassung bisher durch die oberste Landesbehörde erfolgte. § 1¹ Ziff. 4.

Die Ausübung dieses Rechtes konnte der Reichsstatthalter teilweise der Landesregierung übertragen, die zur weiteren Übertragung an die ihr nachgeordneten Stellen ermächtigt war. Zweites Gesetz zur Änderung des Reichsstatthaltergesetzes vom 26. V. 1933.

5. **Begnadigung.** Der Reichsstatthalter übte das dem Lande zustehende Begnadigungsrecht aus. § 1¹ Ziff. 5.

Auch dieses Recht konnte der Reichsstatthalter teilweise der Landesregierung mit der Befugnis zur weiteren Delegation übertragen. Ges. vom 26. V. 1933.

b) Rechtliche Stellung.

- I. **Die Doppelstellung der Reichsstatthalter.** Den Reichsstatthaltern lag in erster Linie die Vertretung der Interessen des Reiches ob. Sie waren auf der anderen Seite aber auch als Vertrauenspersonen der Länder gedacht.

1. Der Reichsstatthalter sollte dem Lande angehören, dessen Staatsgewalt er ausübte. § 2¹. Diese Bestimmung bot die Gewähr dafür, daß stets nur eine mit den Verhältnissen des Landes gut vertraute Persönlichkeit zum Statthalter ernannt wurde.
2. Ein neuer Verbindungsweg zwischen den Ländern und dem Reich war geschaffen. Zur Vertretung der Länder beim Reich bestand bisher der

Reichsrat. Die Länder hatten im Reichsstatthalter nunmehr eine neue Verbindungsstelle zum Reich erhalten, durch die sie ihre besonderen Wünsche und Anregungen bei der Reichsregierung zur Geltung bringen konnten.

3. Gegen eine einseitige Wahrnehmung der Landesinteressen durch den Statthalter war das Reich geschützt, denn der Statthalter konnte auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten jederzeit abberufen werden. § 3.

II. Verhältnis zum Reich. Die Reichsstatthalter standen zum Reich in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, auf das die Vorschriften des Reichsministergesetzes vom 27. III. 1930 jün- gemäßig Anwendung fanden. § 3².

1. Das Amt der Reichsstatthalter war ein staatspolitisches Amt, das dem der Reichsminister weitgehend angepaßt war. Sie unterstanden wie die Minister der Dienstgewalt des Reichs, sie konnten wie diese jederzeit von ihren Untern abberufen werden.

2. Die Dienstbezüge der Reichsstatthalter gehen zu Lasten des Reichs.

Die Reichsstatthalter erhalten ein Amtsgehalt in gleicher Höhe wie die Reichsminister, eine Dienstaufwandsentschädigung, sowie Versorgungsbezüge (Ruhegehalt, Übergangsgeld, Hinterbliebenenfürsorge usw.), die sich nach den Vorschriften des Reichsministergesetzes regeln. Ver- ordnung vom 1. VI. 1933.

3. Die Reichsstatthalter führen bei Ausübung ihrer Amtsbefugnisse das Siegel des Reiches.

Bei feierlichen Beurkundungen, besonders bei der Ausfertigung von Gesetzen und Bestellungen, haben sie das große Reichssiegel anzuwenden.

III. Verhältnis zur Landesregierung. Auf der Grundlage des Gesetzes ergab sich eine im deutschen Staatsrecht vollkommen neue Unterscheidung zwischen der politischen Führung der Länder und der Ausübung der Landesgewalt durch Landesorgane.

1. Dem Reichsstatthalter war die politische Führung des Landes übertragen. Er war dem Führerprinzip entsprechend mit einer großen Macht und Verantwortung ausgestattet.

Den Begriff der politischen Führung bildeten die fünf Amtsrechte des Reichsstatthalters, die das Gesetz, wie oben dargelegt, einzeln aufzählte. Diese Aufzählung war erschöpfend. Das Verhältnis des Reichsstatthalters zur Landesregierung war im übrigen wie folgt ausgestaltet:

- a) Das Amt des Staatspräsidenten, das verschiedene Landesverfassungen vorgesehen hatten, kam in Wegfall, weil es mit dem Statthalteramt unvereinbar war. § 6.
- b) Die Amtshandlungen des Reichsstatthalters bedurften nicht der Gegenzeichnung durch die Landesregierung, weil der Statthalter nur dem Reich verantwortlich war und diese Verantwortung allein trug.
- c) Der Reichsstatthalter durfte nicht Mitglied der Landesregierung sein. § 2¹. Er durfte aber den Vorsitz in den Sitzungen der Landesregierung übernehmen, hatte alsdann jedoch nur beratende Stimme. § 1³.

2. Die Ausübung der Landesgewalt mit ihren vielgestaltigen und schöpferischen Aufgaben war den Landesregierungen verblieben.

Den Begriff der Landesgewalt bildeten alle übrigen Rechte der Länder, d. h. also alle Rechte, die nicht ausdrücklich den Reichsstatthaltern übertragen worden waren. In die Zuständigkeit der Landesregierungen fielen hiernach:

a) Der Erlass von Landesgesetzen, die von der Landesregierung beschlossen wurden, ohne daß dem Reichsstatthalter ein Mitwirkungsrecht oder ein förmliches Einwirkungsrecht eingeräumt war.

Dem Statthalter lagen lediglich die Ausfertigung und die Verkündung der Landesgesetze ob. Über die Voraussetzungen, unter denen der Reichsstatthalter Ausfertigung und Verkündung verweigern konnte, siehe oben S. 22.

b) Die Leitung der Landesverwaltung, darunter neben den übrigen Verwaltungszweigen insbesondere:

a) Die Handhabung der Rechtspflege, die einstweilen noch durch die Justizbehörden der Länder erfolgte.

β) Die Ausübung der Polizeigewalt, die vorläufig noch als Landesache galt.

IV. Verhältnis zum Landtag. Mit der Einsetzung der Reichsstatthalter war eine weitere, erhebliche Zurückdämmung des Einflusses der Volksvertretungen der Länder verbunden.

1. Die Regierungsbildung erfolgte durch den Reichsstatthalter ohne jegliche, irgendwie geartete Mitwirkung des Landtags. § 1¹ Ziff. 1.

2. Die parlamentarische Regierungsjorm der Länder wurde beseitigt. Mißtrauensbeschlüsse des Landtags gegen Vorsitzende und Mitglieder der Landesregierungen waren hinfort nicht mehr zulässig. § 4.

Der Landtag war also nicht mehr in der Lage, durch Mißtrauensbeschlüsse die anderweite Besetzung der Ministerstellen zu erzwingen, geschweige denn konnte er gegen den Reichsstatthalter selbst ein Mißtrauensvotum aussprechen.

3. Der Reichsstatthalter konnte den Landtag auflösen. § 1¹ Ziff. 2.

Wenn diese Gesetzesvorschrift, wie oben S. 22 bereits erwähnt, auch niemals zu praktischer Anwendung gelangte, so bedarf dennoch der Hervorhebung, daß durch sie die Vormachtstellung des Reichsstatthalters gegenüber der Volksvertretung deutlich gekennzeichnet wurde. Des weiteren ist bemerkenswert, daß nunmehr die verschiedenartigen Auflösungsformen, die die Landesverfassungen vorsahen, vereinheitlicht waren.

3. Die Sonderregelung für Preußen.

I. In Preußen übt der Reichskanzler die Zuständigkeiten und Rechte eines Reichsstatthalters aus. § 5¹.

1. Die Ausnahmestellung Preußens fand ihre Begründung darin, daß es erforderlich schien, die Übereinstimmung der Staatsführung des größten deutschen Landes mit der des Reichs besonders zu sichern.

2. Das Gesetz griff auf den Gedanken der Personalunion zurück, wie er bereits unter Bismarck Verwirklichung gefunden hatte (s. oben S. 15).

- a) Die Statthalterbefugnisse wurden auf den Reichskanzler übertragen. Dadurch trat Preußen in eine unlösliche Verbindung mit dem Reich, bei der das Reich der führende Teil war. Das Gesetz ging indessen noch einen Schritt weiter als ehemals Bismarck, indem es bestimmte:
- b) Mitglieder der Reichsregierung können gleichzeitig Mitglieder der preussischen Landesregierung sein. § 5². Von dieser Bestimmung wurde alsbald weitgehend Gebrauch gemacht. Näheres s. unten S. 74.

II. Der Reichskanzler hatte in Preußen die gleichen Befugnisse wie die Reichsstatthalter in den übrigen Ländern. Diese Befugnisse zerfielen in unübertragbare und übertragbare.

1. Unübertragbare Statthalterbefugnisse des Reichskanzlers waren die Regierungsbildung, sowie die Entlassung von Ministern und die Auflösung des preussischen Landtags, sowie die Auordnung der Neuwahl.

Diese Befugnisse mußte der Reichskanzler selbst wahrnehmen, sie waren also den hierfür bisher zuständigen Staatsstellen Preußens entzückt.

2. Übertragbare Statthalterbefugnisse waren die Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze einschließlich der von der Landesregierung beschlossenen Gesetze, die Ernennung und Entlassung der Beamten und Richter, das Gnadenrecht.

Diese Befugnisse konnte der Reichskanzler auf den Preussischen Ministerpräsidenten übertragen. § 5¹ in der Fassung des Gesetzes vom 25. IV. 1933.

- a) Die Übertragung war in vollem Umfange erfolgt, wie ihn das Gesetz zuließ. Erlaß des Reichskanzlers vom 25. IV. 1933.
- b) Der Ministerpräsident war ermächtigt, diese Rechte weiter zu übertragen. Hierbei war bemerkenswert, daß der Ministerpräsident auch das Recht zur Ausfertigung und Verkündung der Landesgesetze weiter übertragen konnte, während sich das Delegationsrecht der Reichsstatthalter nur auf das Beamtenernennungsrecht und das Gnadenrecht erstreckte.

C. Schlußbemerkung.

Als Ergebnis der beiden Gleichhaltungs Gesetze sind eine Reihe hochbedeutender Änderungen im deutschen Reichs- und Landesstaatsrecht gegenüber dem bisherigen Rechtszustand zu verzeichnen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

I. Das Verhältnis der Länder zum Reich war neu geordnet. Das seit Jahrhunderten bestehende, schwerwiegende Problem „Reich und Länder“ war damit überraschend schnell zu einer vorläufigen Lösung gebracht.

1. Das Reich hatte ein entscheidendes Übergewicht über die Länder erlangt. Das Recht zur politischen Führung war den Ländern entzogen worden und auf das Reich übergegangen.
2. Reichs- und Landespolitik waren auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet, das den Richtlinien des Kanzlers entsprechend der Verwirklichung der nationalsozialistischen Staatsidee galt.

II. Das Führerprinzip war nunmehr auch in den Ländern zur Einführung gelangt.

1. Die Landesregierungen hatten das Gesetzgebungsrecht erhalten. Damit war die Einheit von Gesetzgebung und Regierung nunmehr im ganzen Reich hergestellt, das Gesetzgebungsverfahren im ganzen Reiche einheitlich gestaltet.
2. Die Landeshoheit blieb als solche zwar vorläufig noch bestehen, aber sie war zwischen der Landesregierung und dem Reichsstatthalter aufgeteilt worden. Die Landesregierung hatte wichtige Hoheitsbefugnisse an den Reichsstatthalter abgegeben, sie hatte dafür das Recht der Gesetzgebung gewonnen.

III. Der Parlamentarismus war praktisch beseitigt.

1. Das Gesetzgebungsrecht der Landtage war durch Verleihung der Gesetzgebungsgewalt an die Landesregierungen bedeutungslos geworden.
 2. Die parlamentarische Regierungsform der Länder war aufgehoben.
 3. Die Willensbildung der Volksvertretungen war gleichgeschaltet, da die nationalsozialistische Bewegung nunmehr in allen politischen Körperschaften in einer Stärke vertreten war, die dem in der Reichstagswahl am 5. III. 1933 abgegebenen Vertrauensbekenntnis des deutschen Volkes zur Regierung Hitler entsprach.
- IV. Die Landesverfassungen hatten den Charakter als Staatsgrundgesetze eingebüßt. Die Unterscheidung zwischen einfachen und Verfassungsgesetzen war nunmehr im ganzen Reich bedeutungslos geworden.

IV. Die Wiederherstellung des deutschen Berufsbeamtentums.

A. Allgemeines.

I. Die Parteiherrschaft des Weimarer Systems hatte sich in unheilvoller Weise insbesondere auch auf das deutsche Beamtentum ausgewirkt. Es lag im Zuge des Parteiwesens, daß die Parteien bestrebt waren, Einfluß auf den Beamtenapparat zu gewinnen.

1. Die Regierungsparteien verlangten in Ausnutzung ihrer Vormachtstellung, daß die Beamtenstellen mit ihren Parteiangehörigen besetzt wurden.

Die Regierung entsprach diesem Verlangen, und so kam es allmählich dahin, daß der gesamte Beamtenstand mit Parteileuten ohne Rücksicht auf ihre Eignung durchsetzt wurde, die die Geschäftsführung der Behörden bis in die Lokalinstanzen hinein im Parteilinne beeinflussten und überwachten.

2. Die Besetzung der Beamtenstellen mit Parteifunktionären griff immer mehr um sich. Fremdstämmige und ungeeignete Personen, die keinerlei Vorbildung für den Dienst besaßen, gelangten in großer Anzahl in die öffentlichen Ämter.

Daneben bildete sich als besonderer Übelstand das **Konjunkturrittertum der Parteibuchbeamten** heraus, die sich den einflußreichen Parteien nicht aus innerer Überzeugung, sondern lediglich deshalb angeschlossen, um dienstliche Vorteile und insbesondere Beförderungen zu erlangen.

3. **Teile des deutschen Beamtentums verloren** dadurch allmählich den **traditionellen Geist** unparteiischer und selbstloser Pflichterfüllung, der das Beamtentum seit der Zeit Friedrich Wilhelms I. auszeichnet und in der ganzen Welt vorbildlich gemacht hatte.

II. **Der Nationalsozialismus bejaht die Aufrechterhaltung des Berufsbeamtentums.** Es stand von vornherein fest, daß auch im Dritten Reich die obrigkeitlichen Staats- und Verwaltungsgeschäfte von berufsmäßig vorgebildeten, im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis lebenslänglich angestellten Personen wahrgenommen werden sollten.

Für die Reichsregierung ergab sich hieraus die **Notwendigkeit, das deutsche Beamtentum, das in seinem inneren Kern gesund geblieben war, von den Schlacken des Weimarer Systems zu befreien** und es auf eine neue, der nationalsozialistischen Staatsauffassung entsprechende Grundlage zu stellen. In Erfüllung dieser Aufgabe erließ die Reichsregierung das **Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. IV. 1933.**

1. **Der Hauptzweck des Gesetzes** mit seinen Novellen und Durchführungsverordnungen war die **Säuberung des deutschen Beamtenkörpers** durch Ausmerzung unwürdiger und ungeeigneter Elemente. Als Nebenzweck wurde die Vereinfachung des öffentlichen Dienstes erstrebt.

Das Gesetz trug in seinen Hauptbestimmungen nur einen vorübergehenden Charakter. Es handelt sich um eine einmalige, aber durchgreifende Säuberungsaktion.

2. **Das Gesetz erstreckte sich nicht nur auf die Beamten des Reichs, sondern erfaßte als allgemeines Beamtenreichsrecht auch die Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und aller übrigen öffentlichen Körperschaften.** § 1. Auch auf die **Angestellten und Arbeiter sämtlicher öffentlichen Betriebe** fanden die Vorschriften des Gesetzes sinngemäße Anwendung. § 15.

Das Gesetz hat des weiteren vielfach für die freien Berufe und für Privatbetriebe als Vorbild gedient zur Vereinigung ihres Personalbestandes von Juden und Marxisten.

B. Die Maßnahmen des Gesetzes.

- I. **Entlassung von ungeeigneten Beamten.** Beamte, die seit dem 9. XI. 1918 in das Beamtenverhältnis eingetreten waren **ohne die für ihre Laufbahn vorgeschriebene oder übliche Vorbildung**

oder sonstige Eignung zu besitzen, waren aus dem Dienst zu entlassen. § 2.

1. **Ungeeignet waren insbesondere:**

- a) **Beamte, die die für ihre Laufbahn durch Gesetz, Verordnung oder Verwaltungsverordnung vorge schriebenen Voraussetzungen nicht erfüllten.** Dies war fast ausnahmslos bei den zahlreichen Parteifunktionären der Fall, die unter dem Weimarer System in die höheren und höchsten Stellen des Beamtendienstes Eingang gefunden hatten.
- b) **Beamte, die der kommunistischen Partei angehört hatten oder sich sonst im kommunistischen Sinne betätigt hatten.**

2. **Ein Anspruch auf Wartegeld, Ruhegehalt oder Hinterbliebenenversorgung, sowie auf Weiterführung der Amtsbezeichnung stand den Entlassenen nicht zu. Im Falle der Bedürftigkeit konnte ihnen eine jederzeit widerrufliche Rente gewährt werden.**

II. Zurruhesetzung von nicht arischen Beamten. Beamte, die nicht arischer Abstammung waren, waren in den Ruhestand zu versetzen. **Ehrenbeamte waren aus dem Amtsverhältnis zu entlassen. § 3.**

1. **Als nicht arisch galt, wer von nicht arischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammte.** Es genügte, wenn ein Elternteil oder Großelternteil nicht arisch war. Der Nachweis, daß er arischer Abstammung war, lag dem Beamten ob. Er war durch Vorlegung von Urkunden zu erbringen. **Blieb die arische Abstammung zweifelhaft, so war ein Gutachten des beim Reichsministerium des Innern bestellten Sachverständigen für Rassenforschung einzuholen. Erste Durchf. Verordnung, vom 11. IV. 1933 zu § 3.**
2. **Ausnahmen.** Die Gesetzesvorschrift fand keine Anwendung auf nicht arische Beamte, die bereits vor dem 1. VIII. 1914 in das Beamtenverhältnis gelangt waren oder als Frontkämpfer am Weltkrieg teilgenommen hatten oder deren Väter oder Söhne im Weltkrieg gefallen waren, sowie auf nicht arische weibliche Beamte, deren Ehemänner im Weltkrieg gefallen waren. § 3².
3. **Die Gewährung eines Ruhegehalts an in den Ruhestand versetzte nichtarische Beamte erfolgte nur, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren zurückgelegt hatten. § 8.**

III. Entlassung von politisch unzuverlässigen Beamten. Beamte, die nach ihrer bisherigen politischen Betätigung nicht die Gewähr dafür boten, daß sie jederzeit rückhaltlos für den nationalen Staat eintreten würden, waren aus dem Dienst zu entlassen. § 4.

1. **Politisch unzuverlässig im Sinne des Gesetzes waren insbesondere Beamte, die gehässig gegen die nationale Bewegung aufgetreten waren, deren Führer beschimpft oder ihre dienstliche Stellung dazu mißbraucht hatten, um nationalgesinnte Beamte zu verfolgen, zurückzusetzen oder sonst zu schädigen.** Die Vorschrift des § 4 bot des ferneren auch die Handhabe zum Vorgehen gegen **Parteibuchbeamte**, die zwar die ordnungsmäßige Vorbildung besaßen, aber ihren Dienst einseitig im Interesse einer